



A-Post
Gemeinderat Steinach
Postfach 61
9323 Steinach

16. Dezember 2022

Geschäft Nr. 22-8034
Gemeinde Steinach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Hafen**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage/Vorhaben

a) Das in die Jahre gekommene Hafengebäude weist Mängel auf und befindet sich in einem schlechten Zustand. Es soll abgebrochen und durch ein den aktuellen Bedürfnissen entsprechendes Gebäude ersetzt werden. Im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben wird der Gewässerraum auf dem Abschnitt ab der Gemeinde- bzw. Kantonsgrenze (Horn Kt. TG) bis und mit dem Mündungsbereich der Steinach in den Bodensee festgelegt.

b) Der Sondernutzungsplan wurde im Mai 2022 der Mitwirkung unterstellt. Es sind zwei Anregungen eingegangen, welche zu einer geringfügigen Plananpassung führten. Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 22. August 2022. Während der öffentlichen Auflage vom 12. September bis 11. Oktober 2022 gingen keine Einsprachen ein.

2 Erwägungen

a) Der Perimeter des Planerlasses ist nachvollziehbar und zweckmässig. Die Gewässer- raumfestlegung im Bereich des Bodensees erfolgt ab der Uferlinie. Die erforderliche Generalisierung der Uferlinie ist im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgt. Die minimale



Breite des Gewässerraums von Seen beträgt 15 m. Im Bereich des Hafens wird auf eine Erhöhung der Gewässerraumbreite aufgrund der bestehenden Hafenanlage verzichtet. Die natürliche Sohlenbreite der Steinach im betrachteten Abschnitt ist kaum zuverlässig zu bestimmen. Die Breite wird daher als Übergang zwischen der Gewässerraumbreite oberhalb der Hauptstrasse und dem Gewässerraum des Bodensees gebildet. Dadurch ergeben sich Gewässerraumbreiten zwischen 41.70 m und 65 m.

b) Bei der Steinach erfolgt im Bereich der Hauptstrasse eine symmetrische Festlegung des Gewässerraums. Damit wird die Belastung der Grundeigentümerschaften auf beiden Seiten des Bachverlaufes gleichmässig verteilt. Auf dem unteren Abschnitt wird der Verlauf leicht asymmetrisch festgelegt, damit der technische Zugang auch über den Beat-Stoffel-Weg gewährleistet werden kann.

c) Es werden keine Fruchtfolgeflächen tangiert.

d) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 7. Dezember 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Im Genehmigungsverfahren wurden die Unterlagen den betroffenen kantonalen Fachstellen zum nochmaligen Mitbericht zugestellt. Es bestehen weder aus wasserbaulicher noch ökologischer Sicht Einwände.

e) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Bei der Ausscheidung eines Gewässerraumes ist der Ermessensspielraum durch die Gewässerschutzgesetzgebung eingeschränkt. Im Planungsbericht sind die Interessen, Überlegungen und Abwägungen, welche zur vorliegenden Festlegung des Gewässerraums geführt haben, sauber und nachvollziehbar dargelegt sowie dokumentiert.

f) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümergebundene Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.



3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie